



**Interpellation von Gregor R. Bruhin, Philip C. Brunner und Adrian Risi
betreffend «Wie es in der Direktion des Innern beim AFW weiter geht!»**
(Vorlage Nr. 3783.1 - 17810)

Antwort des Regierungsrats
vom 11. März 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gregor R. Bruhin, Philip C. Brunner und Adrian Risi reichten am 25. August 2024 die Interpellation betreffend «Wie es in der Direktion des Innern beim AFW weiter geht!» ein. Die Interpellation wurde dem Regierungsrat am 26. September 2024 überwiesen.

A. Zu den einzelnen Fragen

Frage 1: Per wann wurde die stellvertretende Amtsleitung neu geregelt?

Die stellvertretende Amtsleitung des Amtes für Wald und Wild wurde per 1. Juli 2024 neu geregelt, indem sie von der Abteilungsleiterin Walderhalt und Waldplanung an den damaligen Abteilungsleiter Jagd und Fischerei übertragen wurde.

Frage 2: Warum wurde der bisherige Abteilungsleiter Wild und Fischerei nur für wenige Wochen zum stv. Amtsleiter ernannt und zieht sich gemäss aktuellen Informationen auf der Webseite des Kantons Zug nun auf eine Projektleiterstelle zurück?

Per Anfang August 2024 hat der ehemalige stv. Amtsleiter seinen Verantwortungsbereich aus familiären Gründen reduziert und ist seither für das Amt für Wald und Wild als Projektleiter und Stellvertreter der neuen Abteilungsleitung Jagd und Fischerei tätig. Seit Ende November 2024 beträgt sein Pensum 40 %. Die stv. Amtsleitung wurde der neuen Abteilungsleitung Jagd und Fischerei übertragen. So bleibt sichergestellt, dass Amtsleitung und stv. Amtsleitung wieder die gesamte fachliche Breite des Amtes abdecken, da der aktuelle Amtsleiter ursprünglich aus dem Bereich Wald kommt.

Frage 2a: Wurde die Ausübung dieser Funktion in irgendeiner Form an die bisherigen und den neuen Funktionsinhaber finanziell abgegolten (dazu zählen auch höhere Lohneinreihungen)? Wenn ja, in welcher Höhe?

Stellvertretungen von Amtsleitenden wird im Kanton Zug gestützt auf § 6 der Verordnung über die Referenzfunktionen, den Einreihungsplan und die Lohneinreihung vom 22. November 2022 (Lohneinreihungsverordnung, LEVO; BGS 154.234) eine einheitliche Funktionszulage von 750 Franken pro Monat beziehungsweise 9 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. Diese Funktionszulage wurde auch beim Amt für Wald und Wild dem jeweiligen Funktionsinhaber abgegolten. Anderweitige Zulagen oder eine höhere Lohneinreihung aufgrund dieser Funktion gab und gibt es nicht.

Frage 3: In welchem Arbeitspensum ist der neue Abteilungsleiter Wild und Fischerei tätig? Inwiefern ist dieses Arbeitspensum mit seiner aktuellen Tätigkeit als Gemeinderat und neu noch mit der Zusatzbelastung als stv. Amtsleiter vereinbar?

Der Arbeitsvertrag mit dem neuen Abteilungsleiter wurde Anfang Februar 2024 unterzeichnet. Es wurde ein Beschäftigungsgrad von 100 Prozent vereinbart. Dabei wurde vereinbart, dass das öffentliche Nebenamt des neuen Abteilungsleiters als Gemeinderat gekündigt werden muss. Im Mai 2024 äusserte der Gesamtgemeinderat das Anliegen, einen geordneten Übergang ohne Vakanz inklusive Wahl des neuen Gemeinderatsmitglieds zu ermöglichen. Die Kündigung des Gemeinderatsmandats erfolgte daher am 25. Mai 2024 – auf Wunsch der Gemeinde per Ende Jahr. Dies führte dazu, dass es während fünf Monaten, vom 1. August 2024 bis 31. Dezember 2024, eine Überschneidung mit der Anstellung beim Kanton Zug gab. Sowohl die Art der Tätigkeit als auch die zeitliche Beanspruchung für das öffentlichen Nebenamt wurden durch den Amtsinhabenden und die Direktion unter Berücksichtigung des flexiblen Arbeitens im Jahresarbeitszeitmodell zwar als nicht optimal, aber da befristet als tragbar beurteilt. Die Bewilligung für das öffentliche Nebenamt wurde nach Rücksprache mit dem Personalamt ausgestellt.

Frage 4: Die Tätigkeit als Abteilungsleiter Wild und Fischerei in Kombination mit dem genannten Gemeinderatsamt in Steinhausen überschreiten ein 100 % Pensum bei Weitem. Stellt der Kanton Zug hier bezahlte Arbeitszeit zur Verfügung?

Nein, der Kanton Zug hat hierfür keine zusätzliche bezahlte Arbeitszeit zur Verfügung gestellt.

Frage 4a: Wenn ja, gibt es im Gegenzug eine Abgeltung der Gemeinderatstätigkeit in die Staatskasse, wie das nach Obligationenrecht in der Privatwirtschaft Praxis ist?

Frage 4b: Wenn nein, wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand der Überschreitung eines 100 % Pensums im Rahmen seiner Fürsorgepflicht als Arbeitgeber und vor dem Hintergrund versicherungsrechtlicher Fragestellungen?

Wie bereits unter Frage 3 ausgeführt, wurde die zeitliche Beanspruchung zwar nicht als optimal, aber da befristet als tragbar beurteilt. Dies unter anderem aufgrund der Befristung des Gemeinderatsmandats, der Leistungsfähigkeit und Bereitschaft des Arbeitnehmers und der Unterstützung seines Vorgängers. Versicherungsrechtliche Probleme bestanden keine.

Frage 5: Wie beurteilt der Regierungsrat die parteipolitischen Verflechtungen zwischen dem noch amtierenden FDP-Gemeinderates und des Direktors des Innern, der ebenfalls FDP-Parteimitglied ist? Dies vor dem Hintergrund, dass die Stelle als Abteilungsleiter Wild und Fischerei nie öffentlich ausgeschrieben wurde.

Gemäss § 5 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 12. Dezember 1994 (Personalverordnung, PVO; BGS 154.211) sind offene Stellen in der Regel zur freien Bewerbung über das Personalamt in den geeigneten Medien veröffentlichen zu lassen. Sind geeignete Bewerberinnen und Bewerber bekannt, so kann auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet werden und die Anstellung auf dem Berufswege erfolgen. Weitergehende Voraussetzungen legt die PVO nicht fest. Der Entscheid, ob eine Stelle ausgeschrieben wird, liegt somit im Ermessen der Anstellungsbehörde.

Die Abteilung Jagd und Fischerei ist zuständig für diverse öffentlichkeitswirksame Themen. Die Anstellung des neuen Abteilungsleiters wurde mittels Evaluationsverfahren durch das Amt für Wald und Wild in Rücksprache mit dem Direktionsvorsteher vorgenommen und erfolgte ausschliesslich auf der Grundlage objektiver Kriterien anhand des für die Anstellung notwendigen Stellenprofils. Gesucht wurde eine erfahrene, bürgernahe, regional verbundene und kommunikationsstarke Persönlichkeit mit Fachkenntnissen, Unternehmungsführungs-, Personalführungs- und Verwaltungserfahrung sowie Verständnis für administrative und politische Prozesse. Da dem Amt für Wald und Wild der neue Abteilungsleiter und seine Qualifikationen bereits bekannt waren, wurde er, unter der Bedingung des Ausscheidens aus seinen politischen, jagd- und waldwirtschaftlichen Mandaten, als geeigneter Kandidat betrachtet. Die Parteizugehörigkeit war zu keinem Zeitpunkt relevant.

B. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 11. März 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart